

Schwarzarbeit kann teuer werden!



DE

SACHSEN 

BABS Beratungsstelle für
ausländische Beschäftigte
in Sachsen

www.babs.sachsen.de

Das könnten Merkmale der Schwarzarbeit sein:

- Kein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag über vereinbarte Schwarzarbeit (ACHTUNG = UNWIRKSAM!!!).
- Das Geld wird bar ausgezahlt; kein Lohnzettel ausgefertigt.
- Sie haben keine Versicherungskarte von der Krankenkasse bekommen.
- Sie haben keine Sozialversicherungsnummer oder/und Steuernummer.

Konsequenzen der Schwarzarbeit für den Arbeitnehmer und einen Scheinselbstständigen:

- Keine Beiträge in die Krankenversicherung = Sie sind für den Krankheitsfall nicht versichert!
- Keine Beiträge in die Sozialversicherung (Arbeitslosen- und Rentenversicherung) = keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, Sozialleistungen, in der Zukunft keine oder nur geringe Rente!
- Löhne oder Honorare werden nicht versteuert = Steuerhinterziehung = es droht Strafverfahren!
- Keine Möglichkeit seine Rechte gegen Arbeitgeber bzw. Auftraggeber geltend zu machen!

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung:

Was ist Schwarzarbeit?

Schwarzarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die **Arbeit** gegen Entgelt verrichtet wird, **ohne bei einer Behörde oder Versicherung** angemeldet zu sein. Die Bezahlung erfolgt in der Regel bar auf die Hand und es existiert keine Quittung oder eine andere Form von Beleg, durch die sich die Tätigkeit nachweisen ließe. Dem Arbeitgeber entstehen vermeintliche Vorteile, weil er **Steuern und Sozialabgaben** einspart und niemand kontrolliert, ob er die gesetzlichen Vorschriften im Arbeitsrecht einhält. Der Schwarzarbeiter erhält seinen Lohn unverzüglich und **ohne steuerliche Abzüge**.

Beide Seiten gehen ein **beträchtliches Risiko** ein! **Schwarzarbeit ist illegal** und gilt mindestens als Ordnungswidrigkeit, in vielen Fällen sogar als Straftat. Es kommt auch **kein gültiger Arbeitsvertrag** zustande, sodass weder Arbeitgeber noch Schwarzarbeiter irgendwelche Rechtsansprüche gegenüber dem anderen geltend machen können.

Beispiel: Wenn der Arbeitgeber nach verrichteter Arbeit den vereinbarten Lohn nicht auszahlt, hat der Schwarzarbeiter keine Möglichkeit, diesen mit **rechtlichen Mitteln** einzufordern. Oder er kann auch nicht durchsetzen, dass der Arbeitgeber Vorkehrungen zum Arbeitsschutz trifft.

Aber auch für den Arbeitgeber ergeben sich durch Schwarzarbeit Nachteile. Er kann z. B. keinen aus der Arbeit entstandenen Schadenersatz vom Schwarzarbeiter einfordern.

Am 1. August 2004 trat in Deutschland das **Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung**, kurz „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ (SchwarzArbG) in Kraft.

Unter dem Begriff Schwarzarbeit wird die Ausübung einer Tätigkeit verstanden, bei der gleichzeitig **gegen geltendes Recht verstoßen** wird.

Dies können sein:

- Verstoß gegen das Steuerrecht - Steuerverkürzung
- Verstoß gegen das Sozialversicherungsrecht
- Nicht-Einhaltung der Mitteilungspflicht gegenüber Behörden und Sozialträgern
- fehlende Anmeldung eines Gewerbes
- fehlende Eintragung in die Handwerksrolle

Für die oben erläuterten gesetzlichen Bestimmungen von Schwarzarbeit existieren **Einschränkungen** (§ 1 Abs. 3 SchwarzArbG).

Dienst- oder Werkleistungen, die für Angehörige, aus Gefälligkeit, für Nachbarn oder als Selbsthilfe erbracht werden und nicht nachhaltig auf Gewinnerzielung gerichtet sind, gelten nicht als Schwarzarbeit und sind somit auch nicht illegal.

Wenn für die Tätigkeit nur ein **geringes Entgelt** erbracht wird, sieht der Gesetzgeber die Voraussetzung der fehlenden Gewinnorientierung als erfüllt an. Wenn Sie für Familienangehörige, Freunde, Nachbarn oder auch Kollegen freiwillig Arbeiten verrichten, ohne dabei eine Vergütung zu erwarten und sie Ihnen aus Dankbarkeit dann trotzdem ein **geringes Entgelt** entrichten, dann ist es keine Schwarzarbeit.

Es gibt keine Grenze, wie hoch ein Entgelt sein darf. Generell lässt sich jedoch sagen, dass eine Bezahlung, die deutlich unter dem wirtschaftlichen Wert der verrichteten Tätigkeit liegt, eher gegen eine Gewinnorientierung spricht und deshalb nicht unter den Begriff der Schwarzarbeit fällt.

Scheinselbstständigkeit als besondere Form der Schwarzarbeit

Die sogenannte Scheinselbstständigkeit liegt dann vor, wenn jemand zwar nach der zugrunde liegenden Vertragsgestaltung selbstständige Dienst- oder Werkleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, tatsächlich aber nichtselbstständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet. Viele Freiberufler und Selbstständige sind in Wirklichkeit scheinselbstständig – und wissen es nicht. Das kann rechtliche und teure Konsequenzen nach sich ziehen.

Wenn die Behörden feststellen, dass Sie als Scheinselbstständige/r arbeiten, werden Sie nachträglich als Arbeitnehmer/in eingestuft. Der Auftraggeber muss für Sie rückwirkend alle Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer bezahlen, Sie müssen selbst Ihren Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen (höchstens 3 Monate). Es kann sein, dass Sie dann eine Geldbuße bezahlen müssen, Ihrem Auftraggeber droht sogar eine sehr hohe Geldbuße.

Selbstständige sind ihre eigenen Chefs, im Gegensatz zu Arbeitnehmern bekommen Sie keine Anweisungen. Sie werden für ein bestimmtes Werk bezahlt, nicht für Ihre Arbeitszeit. Den Preis für ihr Werk verhandeln sie mit dem Auftraggeber. Sie entscheiden selbst, wann sie Urlaub machen. Sie bekommen von ihrem Auftraggeber weder Urlaubsgeld noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Selbstständige müssen Rechnungen schreiben, sie unterhalten eine eigene Betriebsstätte, ihr Werkzeug oder Arbeitsmaterial müssen sie selbst kaufen, sie sorgen auch für den Transport.

Wenn Sie Verdacht haben als Scheinselbstständige/r beschäftigt zu sein oder Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen!

Mehr Informationen zum Thema finden Sie unter:

www.existenzgruender.de

www.fuer-gruender.de

www.faire-mobilitaet.de

Zum Unfallversicherungsschutz bei Schwarzarbeit

Beschäftigte sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte selbst Schwarzarbeit im o. a. Sinne leistet. Allerdings wird Schwarzarbeit überwiegend nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht. In der deutlichen Mehrzahl der Fälle sind Schwarzarbeiter nicht Arbeitnehmer des Auftraggebers, sondern werden für diesen auf Grund eines Werk- oder unabhängigen Dienstvertrages tätig.

Schwarzarbeit in Form einer selbstständigen Tätigkeit steht jedoch regelmäßig nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die hauptsächlich von Schwarzarbeit betroffenen Berufsgenossenschaften, insbesondere die des Baugewerbes, versichern selbstständig Tätige (Unternehmer) nur auf Antrag gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Schwarzarbeit bei Hartz-4-Bezug: Erschleichung von Sozialleistungen

Wer Hartz 4 bezieht und Schwarzarbeit betreibt, begeht Leistungsbetrug. Gegen Hartz-4-Empfänger kann bei Schwarzarbeit eine **Strafe wegen Leistungsbetrugs** verhängt werden. Denn beim Hartz 4 handelt es sich um eine Sozialleistung, die die Grundsicherung von Menschen gewährleisten sollen, deren eigenes Einkommen dafür nicht ausreicht. Daher sind Bezieher dieser Leistung verpflichtet, **sämtliche Einkünfte beim Jobcenter anzumelden**.

Wer Schwarzarbeit betreibt und die damit verbundenen Einnahmen verschweigt, um Hartz 4 beziehen zu können, macht sich strafbar. § 263 StGB sieht hierfür eine **Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe** von bis zu 5 Jahren vor. Zudem hat der Empfänger in der Regel mit einer Einstellung oder Kürzung der Leistung zu rechnen. Schwarzarbeit wird nicht nur von Arbeitslosen und Selbstständigen ausgeübt. Auch viele Angestellte arbeiten **zusätzlich zu ihrer legalen Tätigkeit schwarz**, um sich etwas dazuzuverdienen. Erfährt der Arbeitgeber jedoch von der Schwarz-

arbeit seines Arbeitnehmers, kann dies eine fristlose Kündigung begründen. Dies ist z. B. möglich, wenn die Schwarzarbeit für einen Konkurrenten des Arbeitgebers geleistet wird.

Illegale Beschäftigung

Unter der illegalen Beschäftigung wird verstanden:

- die Beschäftigung von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung und die Beschäftigung solcher Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (**illegale Ausländerbeschäftigung**)

Hinweis: Seit dem 28. August 2007 benötigen auch selbstständig tätige Dritt-ausländer einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit berechtigt.

- die Beschäftigung, ohne dass der Mindestlohn nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes (MiLoG), Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gezahlt wird oder dass die Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG (zum Beispiel Urlaub, Urlaubskassenbeiträge) eingehalten werden
- der illegale Verleih von Arbeitnehmern an Dritte (**illegale Arbeitnehmerüberlassung**); der Verleih von Arbeitnehmern ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, der Verleih von Arbeitnehmern an ein Bauunternehmen ist grundsätzlich verboten

Die hier aufgeführten Pflichten und Bedingungen, für deren Prüfung die Behörden der Zollverwaltung zuständig sind, ergeben sich dabei nicht aus dem Schwarzarbeitsgesetz, sondern aus anderen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel aus dem Sozialgesetzbuch, dem Einkommensteuergesetz, der Gewerbeordnung, dem Aufenthaltsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Wo kann ich die Schwarzarbeit melden?

Als Ansprechpartner für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung steht Ihnen das Arbeitsgebiet Finanzkontrolle Schwarzarbeit Ihres **zuständigen Hauptzollamts** zur Verfügung, bei dem Sie Ihre Hinweise auf mögliche Schwarzarbeit schriftlich oder telefonisch abgeben können.

Grundsätzlich unterliegen Ihr Name und Ihre Angaben datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sodass Ihre Daten nicht unbefugt weitergegeben werden dürfen. Ihre Hinweise können Sie selbstverständlich auch anonym abgeben.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung erfordert Unterstützung von verschiedenen anderen Behörden. Die folgenden Behörden und Stellen sind untereinander zur **Zusammenarbeit verpflichtet** – Finanzbehörden, Bundesamt für Güterverkehr, Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Gewerbebehörden, Sozialämter, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörden, Ausländerämter, Bundesnetzagentur, Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitsschutzbehörden, Ordnungsämter.

Was kontrolliert der Zoll?

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen unter anderem, ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- Arbeitsbedingungen eingehalten werden, wie z. B. Zahlung des Mindestlohns nach Mindestlohngesetz (MiLoG) und des Branchenmindestlohns nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie Einhaltung der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG),
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige, den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen wie z. B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

Der Zoll prüft dabei unangekündigt und verdachtslos. Er nimmt sich auch zurückliegende Zeiträume vor.

Unterlagen, die von Arbeitnehmern und Selbstständigen vorgelegt werden müssen:

- Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz
- bei Ausländern: Pass, Pass- oder Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung

Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Pass- oder Ausweisersatzes hinzuweisen. Dieser Nachweis ist für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Mindestlohnverstöße?

Die Zollverwaltung ist nur für die Ahndung von Mindestlohnverstößen Ihres Arbeitgebers zuständig. Ihren Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns gegenüber Ihrem Arbeitgeber müssen Sie auf zivilrechtlichem Weg durchsetzen.

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht die nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu gewährenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen oder die Arbeitsbedingungen aufgrund einer Verordnung für

die Pflegebranche, kann der Arbeitnehmer seine Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber gerichtlich durchsetzen. Dazu kann er Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Wenn der Arbeitgeber als Auftragnehmer im Sinne von § 13 MiLoG oder § 14 AEntG von einem anderen Unternehmer (Auftraggeber) mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt worden ist, können die Arbeitnehmer auch den Anspruch aus der gesetzlich angeordneten Bürgenhaftung gegen den Auftraggeber vor deutschen Arbeitsgerichten geltend machen.

Die Klagemöglichkeit besteht nicht nur für deutsche Arbeitnehmer. Auch Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt wurden, können vor deutschen Arbeitsgerichten Klage auf Gewährung der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen nach dem AEntG oder der gesetzlichen Arbeitsbedingungen nach dem MiLoG gegen ihren Arbeitgeber, der seinen Sitz im Ausland hat, aber auch gegen den Auftraggeber, erheben. Die Klage ist nur bezogen auf den Zeitraum ihrer Beschäftigung in Deutschland zulässig.

Mehr Informationen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung finden Sie unter www.zoll.de

So können Sie uns erreichen:

Beratungsstelle Dresden

Volkshaus Dresden –
Schützenplatz 14 (1. Stock), 01067 Dresden

Leona Bláhová

Telefon: +49 351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

Sprachen

Deutsch, Tschechisch,
Slowakisch, Englisch

Paulína Bukaiová

Telefon: +49 351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

Deutsch, Slowakisch,
Polnisch, Tschechisch,
Englisch

Beratungsstelle Leipzig

Listhaus Leipzig – Rosa-Luxemburg-Str. 27
(Erdgeschoss), 04103 Leipzig

Paulina Sokolowska

Telefon: +49 341 68413085

E-Mail: paulina.sokolowska@babs-online.eu

Deutsch, Polnisch,
Englisch

Ünige Albert

Telefon: +49 341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

Deutsch, Rumänisch,
Ungarisch, Englisch


Büromanagement Dresden und Leipzig

Melanie Claus

Telefon: +49 351 85092730

E-Mail: melanie.claus@babs-online.eu

Deutsch, Englisch



Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS) ist eine Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und wird finanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Herausgeber:

BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen
Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Tel. +49 351 8509 2730
info@babs-online.eu
www.babs.sachsen.de

Stand: Januar 2019

Auflage: 5 000 Stk.

Gestaltung/Satz:

Metronom Agentur für Kommunikation und Design GmbH

Druck:

Druckerei Mahnert GmbH